

BGer 8C 326/2016 vom 23. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_326_2016

FR: TF 8C 326/2016 du 23 mai 2016

IT: TF 8C 326/2016 del 23 maggio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 23.05.2016 8C 326/2016 (8C_326/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 23.05.2016 8C 326/2016
(8C_326/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
23.05.2016 8C 326/2016 (8C_326/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_326/2016
Urteil vom 23. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen Sozialversicherungsamt Schaffhausen, Arbeitslosenkasse, Oberstadt 9, 8200
Schaffhausen, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons
Schaffhausen vom 19. April 2016. Nach Einsicht in den Entscheid des Obergerichts des
Kantons Schaffhausen vom 19. April 2016, mit welchem die Beschwerde des A. _____
gegen den Nichteintretensentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Schaffhausen vom
13. November 2015 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war, in die von
A. _____ gegen den vorgenannten Entscheid beim Bundesgericht mit Eingabe vom 9.
Mai 2016 (Poststempel) erhobene Beschwerde, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom
11. Mai 2016, worin namentlich auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln
hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch
bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin dem
Bundesgericht zugestellte Eingabe des A. _____ vom 17. Mai 2016 (Poststempel) mit
dem Gesuch um Erstreckung der Rechtsmittelfrist sowie um Bewilligung der
unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung, in die Verfügung des Bundesgerichts
vom 19. Mai 2016, worin A. _____ auf die nicht mögliche Erstreckung der
Rechtsmittelfrist sowie auf die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung
(möglicher Beizug eines Rechtsanwaltes) hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass eine
Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; die Vorbringen müssen
sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und
weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123
V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), dass die Eingaben des Beschwerdeführers vom 9. und
17. Mai 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da sie sich in
keiner Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz

auseinandersetzen und insbesondere nicht darlegen, weshalb das kantonale Gericht mit der Bestätigung des Nichteintretensentscheides vom 13. November 2015 bzw. der Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der Frist durch die Verwaltung eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass deshalb mit den Eingaben vom 9. und 17. Mai 2016 keine gültigen Rechtsmittel eingereicht worden sind, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingaben am 11. bzw. 19. Mai 2016 ebenso ausdrücklich hingewiesen hat wie auf die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsanwaltes, wovon jedoch in der Folge kein Gebrauch gemacht worden ist, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 BGG), zumal eine Erstreckung der Beschwerdefrist ausser Betracht fällt, worauf das Bundesgericht den Beschwerdeführer am 19. Mai 2016 aufmerksam gemacht hat, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.